

Verordnung

über das Halten von Hunden in der Gemeinde Kastl

vom 23. März 2011

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt die Gemeinde Kastl folgende

Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit mindestens 0,50 m Schulterhöhe.
- (2) Kampfhunde sind Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG i.V.m. § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (BayRS 2011-2-7-I) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.
- (3) Freies Umherlaufen liegt vor, wenn ein Hund nicht an einer reißfesten Leine oder Kette geführt wird oder durch einen Zwinger oder eine sonstige geeignete Maßnahme am freien Auslauf gehindert ist.

§ 2 Beschränkungen des freien Umherlaufens von Hunden

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist

1. das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
 - a) in öffentlichen Anlagen,
 - b) auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortslagen,nicht gestattet,
2. das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden auf Kinderspielplätzen und das Mitführen von Kampfhunden in einem Abstand von 25 Metern von Kinderspielplätzen untersagt.

§ 3 Ausnahmen von den Beschränkungen

Die Beschränkungen des § 2 gelten nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten, Geldbuße

Nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

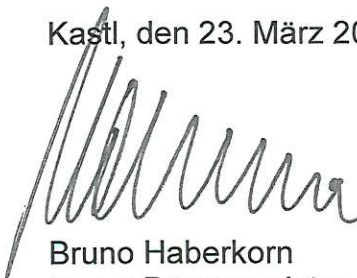
1. entgegen § 2 Nr. 1 Buchstabe a) große Hunde oder Kampfhunde in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen lässt,
2. entgegen § 2 Nr. 1 Buchstabe b) große Hunde oder Kampfhunde innerhalb geschlossener Ortslagen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei umherlaufen lässt,
3. entgegen § 2 Nr. 2 große Hunde oder Kampfhunde auf Kinderspielplätzen oder Kampfhunde in einem Abstand von 25 Metern von Kinderspielplätzen mit sich führt.

Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1.000,00 Euro (€) betragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kastl, den 23. März 2011


Bruno Haberkorn
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Kastl wurde am 23. März 2011 ausgefertigt und gleichzeitig im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

Hierauf wurde entsprechend der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Kastl durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung Der neue Tag vom 28. März 2011 hingewiesen.

Die Verordnung trat am 29. März 2011 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath
Kemnath, den 2. Mai 2011


Robert Schön
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

